Medieninformation

Landesdirektion Sachsen

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Susann Meerheim

Durchwahl
Telefon +49 371 532 1010
Telefax +49 371 532 271016

presse@lds.sachsen.de*

27.11.2026

Presseerklärung des Landratsamtes Mittelsachsen und der Landesdirektion Sachsen zum Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister der Universitätsstadt Freiberg, Herrn Philipp Preißler

Das Landratsamt Mittelsachsen hat am 17. August 2026 gegen den Oberbürgermeister der Universitätsstadt Freiberg, Herrn Philipp Preißler, ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Seitdem werden umfassende Ermittlungen zu den erhobenen Vorwürfen möglicher Dienstpflichtverletzungen geführt. Dazu wurden zahlreiche Beweiserhebungen durchgeführt, Unterlagen ausgewertet und Auskünfte eingeholt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Ermittlungsschritte sind erforderlich. Das Verfahren wird noch mehrere Monate andauern. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen und weil es sich um ein laufendes Verfahren handelt, können derzeit keine Einzelheiten zu den Ermittlungsinhalten mitgeteilt werden.

Am 25. November 2026 fand ein gemeinsames Gespräch zwischen der Landesdirektion Sachsen und dem Landratsamt Mittelsachsen zum Disziplinarverfahren gegen den Oberbürgermeister der Universitätsstadt Freiberg, Herrn Philipp Preißler, statt. Daran nahmen u.a. der Präsident der Landesdirektion Sachsen, Béla Bélafi, die Vizepräsidentin der Landesdirektion Sachsen, Carolin Schreck sowie Landrat Sven Krüger teil. Im Mittelpunkt standen der aktuelle Verfahrensstand und die Abstimmung des weiteren Vorgehens.

Das Disziplinarverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Sächsischen Disziplinargesetzes ergebnisoffen geführt. Es gilt der Grundsatz der Unschuldsvermutung. Belastende und entlastende Umstände werden gleichermaßen ermittelt und bewertet. Herrn Preißler wird zu jedem wesentlichen Ermittlungsschritt rechtliches Gehör gewährt.

Auf Basis der bisherigen Ermittlungen ist eine abschließende Entscheidung über die erhobenen Vorwürfe noch nicht möglich. Die Ermittlungen dauern

Hausanschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

* Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.lsf.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

an. Das Sächsische Disziplinargesetz ermöglicht jedoch bereits während des laufenden Verfahrens die Prüfung weiterer vorläufiger Maßnahmen.

Das Landratsamt Mittelsachsen hat der Landesdirektion Sachsen als zuständiger oberer Rechtsaufsichtsbehörde den erreichten Ermittlungsstand zur Prüfung übermittelt.

Die Landesdirektion Sachsen prüft als die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine vorläufige Dienstenthebung sowie die Anordnung der Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 SächsDG vorliegen. Nach § 38 Abs. 2 SächsDG kann die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienstbezüge einbehalten werden. Diese Maßnahmen sind nur dann zulässig, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden wird. Ob die prognostischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, unterliegt der eigenständigen Prüfung durch die Landesdirektion Sachsen.

Das seit dem 10. August 2026 bestehende Verbot der Führung der Dienstgeschäfte bleibt unverändert bestehen. Das Landratsamt Mittelsachsen setzt das Disziplinarverfahren unverändert fort. Ziel ist es, die noch erforderlichen Ermittlungen zügig und rechtssicher abzuschließen. Das weitere Vorgehen erfolgt in enger Abstimmung mit der Landesdirektion Sachsen.

Landkreis und Landesdirektion werden über neue verfahrensrelevante Entscheidungen informieren.